

Änderungen der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf

Die Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 2020 gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 14 Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlichen Vorschriften vom 06. Februar 2020 (BGBl. I S. 142), § 9 Abs. 1 Ziff. 14 der Satzung folgende Änderungen der Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf einstimmig beschlossen:

§ 5 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1:

Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 75, und zwar 38 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 12 selbständige Handwerker von Betrieben des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung und Inhabern von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung sowie 25 Arbeitnehmervertreter, von denen 19 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungspflichtigen Handwerks gemäß Anlage A zur Handwerksordnung, 6 in Betrieben selbstständiger Handwerker des zulassungsfreien Handwerks gemäß Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung und in Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes gemäß Anlage B Abschnitt 2 zur Handwerksordnung beschäftigt sein müssen.

Dementsprechend wird in § 5 Abs. 2 der Satzung

- Unter der Ziff. A I (Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe) ergänzend die Berufe Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger sowie die Zahlen 8 und 4 durch die Zahlen 11 und 6,
- unter der Ziff. A II (Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe) ergänzend den Beruf Behälter- und Apparatebauer sowie die Zahlen 18 und 9 durch die Zahlen 16 und 8,
- unter der Ziff. A III (Gruppe der Holzgewerbe) ergänzend die Berufe Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer), Holzspielzeugmacher, Böttcher,
- unter der Ziff. A IV (Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe) die Zahl 1 bei der Gruppe der Selbständigen durch die Zahl 2,
- unter der Ziff. A V (Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas- und sonstigen Gewerbe) ergänzend die Berufe Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer, Änderung der Berufsbezeichnung Hörgeräteakustiker in Hörakustiker sowie die Zahlen 5 und 2 durch die Zahlen 7 und 3,
- unter der Ziff. B – Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 1, Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 2 durch die Gewerbe gemäß Anlage B Abschnitt 1 und 2 und die Zahlen 10 und 5 sowie 6 und 3 durch die Zahlen 12 und 6

ersetzt.

Zudem wird § 48 Abs. 1 wie folgt geändert:

Die Angabe der Rubrik soll erweitert werden zu „Über uns - Rechtsgrundlagen / Amtliche Bekanntmachungen“. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Andreas Ehlert
Präsident

Dr. Axel Fuhrmann
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss der Vollversammlung vom 23.06.2020 zur Änderung des § 5 Abs. 1 und 2 sowie des § 48 Abs. 1 wurde mit Schreiben des

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

vom 13.07.2020, Az. 81.07.01.03 000091

genehmigt.

Im Auftrag
Dr. Heike Rieder

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist auf der Internetseite der Kammer www.hwk-duesseldorf.de unter der Rubrik Über uns - Rechtsgrundlagen / Amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen.
Düsseldorf, den 16.07.2020

Andreas Ehlert
Präsident

Ass. Manfred Steinritz
stv. Hauptgeschäftsführer